

**Einstell- und Benutzungsbedingungen
für die städtische Tiefgarage
in 48599 Gronau (Westf.), Paßweg,
vom 09. März 2005**

Sicherheit und Ordnung

Änderungen bzw. Ergänzungen

Neufassung vom 09.03.2005

**Einstell- und Benutzungsbedingungen für die städtische Tiefgarage
in Gronau (Westf.), Paßweg, vom 09.03.2005**

Die Benutzung der städtischen Tiefgarage am Paßweg zum Parken von Personenkraftwagen ist jedem gegen Entrichtung des festgesetzten privatrechtlichen Entgeltes bei Anerkennung der Einstell- und Benutzungsbedingungen gestattet.

I. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Tiefgarage ist in der Regel werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr und Samstag von 7.00 bis 18.00 Uhr geöffnet, es sei denn, es wird durch Aushang etwas anderes bekanntgegeben. An Sonn- und Feiertagen ist die Tiefgarage regelmäßig geschlossen.
- (2) Für den Verkehr in der Tiefgarage gelten das allgemeine Straßenverkehrsrecht und die folgenden Bestimmungen.
- (3) Die Benutzung der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers. Eine Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Kraftfahrzeuges findet nicht statt. Die Haftung der Stadt Gronau erstreckt sich nur auf die schuldhaftige Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Eine weitergehende Haftung der Stadt Gronau und ihres Personals ist ausgeschlossen.
- (4) Es darf nur im Schrittempo gefahren werden. Die auf der Zufahrt und in der Tiefgarage angebrachten Verkehrszeichen sowie alle Benutzerbestimmungen sind zu beachten. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (5) Es dürfen nicht eingestellt werden:
 - a) nicht zugelassene, nicht versicherte und nicht betriebssichere Kraftfahrzeuge;
 - b) Kraftfahrzeuge ohne amtliche Kennzeichen;
 - c) Kraftfahrzeuge mit undichtem Tank oder Vergaser sowie andere, den Betrieb der Tiefgarage gefährdenden Schäden;
 - d) Kraftfahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung oder mit Gasbetrieb.Derartige Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Einstellers aus der Tiefgarage entfernt werden.
- (6) Das Kraftfahrzeug darf nur in den gekennzeichneten Stellplätzen abgestellt werden. Falsch abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Einstellers auf den vorgeschriebenen Platz verbracht werden.

- (7) Die Insassen des abgestellten Kraftfahrzeuges haben die Tiefgarage unverzüglich auf dem kürzesten Weg zu verlassen.
- (8) In der Tiefgarage sind untersagt:
- a) Rauchen und Verwendung von Feuer;
 - b) Betanken von Kraftfahrzeugen;
 - c) Vornahme jeglicher Arbeiten am Kraftfahrzeug;
 - d) unnötiges Laufenlassen des Motors;
 - e) sonstiges Lärmen jeder Art;
 - f) Aufenthalt von Personen im abgestellten Kraftfahrzeug;
 - g) Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kraftfahrzeug und gültigen Parkausweis;
 - h) Aufenthalt von Personen in der Tiefgarage über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
 - i) Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Kraftfahrzeuges.
- (9) Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Stadt Gronau oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Tiefgarage.
- (10) Alle Schäden und Vorkommnisse, die zu Ersatzansprüchen führen können, sind dem Tiefgaragenpersonal bzw. dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Gronau sofort anzuzeigen. Die beteiligten Fahrzeuge dürfen erst nach Freigabe durch das Personal vom Stellplatz oder der Unfallstelle entfernt werden. Bei Verletzung dieser Pflichten ist jede Haftung ausgeschlossen. Sonstige Meldepflichten, z. B. an die Polizei und/oder die Versicherung, bleiben unberührt.
- (11) Wegen aller Forderungen gegen die Benutzer hat die Stadt Gronau ein Zurückbehaltungsrecht und ein vertragliches Pfandrecht an dem eingestellten Kraftfahrzeug samt Zubehör und Inhalt.
- (12) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Tiefgaragenbenutzung ist Gronau (Westf.).
- (13) Der Benutzer der Tiefgarage hat einen Parkschein zu lösen. Dieser ist gut sichtbar hinter die Frontscheibe des Kraftfahrzeuges zu legen.

- (14) Das Parkentgelt beträgt 0,50 EURO je angefangene Stunde. Das Parkentgelt für einen Tages-Parkschein beträgt 3,-- EURO.
- (15) Die eingestellten Kraftfahrzeuge sind bis zum Ende der Öffnungszeiten aus der Tiefgarage zu entfernen. Nicht rechtzeitig abgeholt Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Einstellers entfernt werden. Für die nach Ablauf der Öffnungszeiten in der Tiefgarage verbleibenden Kraftfahrzeuge ist für jeden angefangenen Tag ein Entgelt in Höhe von 3,-- EURO zu zahlen.
- (16) Für das Verfügbarmachen eingeschlossener Kraftfahrzeuge berechnet die Stadt Gronau für den außerplanmäßigen Schließdienst zur Öffnung der Tiefgarage ein Entgelt in Höhe von 25,-- EURO.

II. Besondere Bestimmungen für Dauerparker (Dauer-Parkschein-Inhaber)

- (1) Dauerparker können auf Antrag bei der Stadt Gronau einen Dauer-Parkschein erhalten. Der Dauer-Parkschein berechtigt gem. § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) zum Parken ohne Parkschein in der Tiefgarage. Dauer-Parkscheine werden von der Stadt Gronau unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (2) Der Dauerparker hat keinen Anspruch auf einen freien oder bestimmten Stellplatz.
- (3) Der Dauerparker hat seinen Dauer-Parkschein zum Nachweis gut sichtbar hinter die Frontscheibe des Kraftfahrzeuges zu legen. Der Dauer-Parkschein ist nicht übertragbar und darf nur im Original verwendet werden.
- (4) Für den Dauerparker gelten die Ziffern 13 - 15 der Einstell- und Benutzungsbedingungen nicht.
- (5) Das Entgelt für Dauerparker beträgt monatlich 30,-- EURO.
- (6) Dauerparker sind berechtigt, die Tiefgarage auch außerhalb der Öffnungszeiten (z. B. nachts) zu benutzen, um ihr Kraftfahrzeug herauszufahren oder es dort abzustellen. Dauerparker können hierfür auf Antrag von der Stadt Gronau einen Schlüssel-Chip erhalten, der ihnen die Nutzung der Tiefgarage ermöglicht.
- (7) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Kraftfahrzeug in der Tiefgarage ausschließlich in der Halle 1 oder Halle 2 abzustellen. Nach dem Abstellen des Kraftfahrzeuges ist die Tiefgarage unverzüglich auf dem kürzesten Weg über die Ausgänge zum Kurt-Schumacher-Platz oder zur Wallstraße zu verlassen. Der Benutzer hat die Türen beim Verlassen der Tiefgarage ordnungsgemäß zu schließen.

- (8) Der Schlüssel-Chip wird kostenlos und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Bei missbräuchlicher Nutzung ist die Stadt Gronau berechtigt, den Dauerparker von diesem Angebot auszuschließen. Wird das Dauer-Parkscheinverhältnis beendet, ist der Dauer-Parkschein und der Schlüssel-Chip an die Stadt Gronau zurückzugeben. Bei Verlust oder Nichtrückgabe des Schlüssel-Chips wird ein Entgelt von 10,-- EURO erhoben.
- (9) Der Verlust des Dauer-Parkscheins oder des Schlüssel-Chips ist der Stadt Gronau sofort anzuzeigen. Für die Ausgabe eines Ersatz-Dauer-Parkscheins oder eines Ersatz-Schlüssel-Chips wird jeweils ein Entgelt von 10,-- EURO erhoben.

